

Satzung zur Änderung der Wahlordnung für das Delegiertenwahlverfahren zur Wahl der Kommunalen Seniorenvertretung Münster

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV.NRW S. 878) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2004 (GV. NRW S. 644), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.08.2012 (GV. NRW S. 296) hat der Rat der Stadt Münster am _____ folgende Satzung zur Änderung der Wahlordnung für das Delegiertenwahlverfahren zur Wahl der Kommunalen Seniorenvertretung Münster für beschlossen:

Artikel I

§ 1 (Wahlordnung) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1)

Die Vorbereitung der Delegiertenwahl obliegt dem „Runder Tisch – Seniorinnen und Senioren in Münster“ (im folgenden „Runder Tisch“) mit Unterstützung der Stadt Münster, **Amt für Bürger- und Ratsservice**, Geschäftsstelle der Kommunalen Seniorenvertretung Münster (KSVM).

...

Artikel II

...

§ 2 (Wahlversammlung) Satz 5 erhält folgende Fassung:

...

Meldungen von Delegierten und Ersatzdelegierten müssen mittels eines von der Verwaltung erstellten Formblattes sechs Wochen vor dem Wahltermin dem Wahlleiter (Stadt Münster, **Amt für Bürger- und Ratsservice**, Wahlleiter für die KSVM, 48127 Münster) schriftlich vorliegen.

...

Artikel III

§ 3 (Kandidatur für die Kommunale Seniorenvertretung Münster) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

...

(3)

Meldungen von Kandidaten müssen sechs Wochen vor dem Wahltermin dem Wahlleiter (Stadt Münster, **Amt für Bürger- und Ratsservice**, Wahlleiter für die KSVM, 48127 Münster) schriftlich vorliegen.

Artikel IV

§ 4 (Wahlvorgang) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

...

(7)

Nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch den Wahlvorstand werden die gewählten Kandidaten von dem Vorsitzenden der Wahlversammlung aufgefordert, die Annahme der Wahl zu erklären. Eine zuvor abgegebene schriftliche Erklärung über die Annahme der Wahl ersetzt im Fall der Abwesenheit eines Kandidaten am Wahltag die persönliche Erklärung gegenüber dem Wahlleiter.

...

Artikel IV

Inkrafttreten

Diese Satzung zur Änderung der Wahlordnung für das Delegiertenwahlverfahren zur Wahl der Kommunalen Seniorenvertretung Münster tritt nach Bekanntmachung in Kraft.